

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 7/89

vom: 29. Mai 1989

Wahlordnung für die Wahlen zum Studentinnenparlament
der Studentinnenschaft der Universität Dortmund vom
24. Mai 1989

Seite 1 - 20

Benutzungsordnung für die Bereichsbibliotheken der
Universität Dortmund vom 28. April 1989
(Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 4/89
vom 10.05.1989)

Seite 21

**Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund**

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM STUDENTINNENPARLAMENT DER
STUDENTINNENSCHAFT DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Vom 24. Mai 1989

Aufgrund des § 77 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.88 (GV NW S.144) hat das Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 10.01.89 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM STUDENTINNENPARLAMENT* DER
STUDENTINNENSCHAFT DER UNIVERSITÄT DORTMUND

*PRÄAMBEL:

Die Wahlordnung ist in der weiblichen Form verfaßt. Selbstverständlich sind damit auch alle männlichen Studenten der Universität Dortmund erfaßt.

ERSTER ABSCHNITT
ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage von § 77 WissHG i.V.m. der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentinnenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.1.1980 (GV NW S.96) die Wahlen zum Studentinnenparlament der Studentinnenschaft der Universität Dortmund.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Das Studentinnenparlament wird von den Mitgliedern der Studentinnenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studentinnenparlaments beträgt vorbehaltlich der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Abweichungen 51 Mitglieder.

- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen und hochschulweit aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen (Kandidatinnen).
- (3) Jede Wählerin hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird eine Kandidatin einer Liste im Wahlkreis gewählt (§16). Mit der Zweitstimme wird eine Kandidatin einer hochschulweiten Liste gewählt.
- (4) Die Anzahl der in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze beträgt vorbehaltlich der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Abweichungen 27 Sitze. 24 weitere Sitze werden wahlkreisübergreifend vergeben (Ausgleichsmandate). Die 27 Sitze werden nach Maßgabe des § 3 auf die Wahlkreise und nach Maßgabe des § 16 auf die Wahllisten verteilt. Die 24 wahlkreisübergreifenden Sitze werden nach Maßgabe des § 17 entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den gültigen Zweitstimmen und der Anrechnung der in den Wahlkreisen errungenen Sitze verteilt.
- (5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an mindestens vier, höchstens fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das Studentinnenparlament, es kann diese Entscheidung an den Wahlausschuß delegieren. Diese Entscheidung muß bis zum 3. Vorlesungstag vor dem ersten Wahltag getroffen sein. Das Studentinnenparlament bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9.00 Uhr bis mindestens 15.30 Uhr; über die genaue Wahlzeit entscheidet der Wahlausschuß, die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem ersten Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16.30 Uhr gewählt werden. Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlkreise und Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

(1) Die Studentinnenschaft bildet 15 Wahlkreise. Die Wahlkreise entsprechen den folgenden Fachbereichen:

Wahlkreis 1 = Fachbereich Mathematik

Wahlkreis 2 = Fachbereich Physik

Wahlkreis 3 = Fachbereich Chemie

Wahlkreis 4 = Fachbereich Informatik

Wahlkreis 5 = Fachbereich Statistik

Wahlkreis 6 = Fachbereich Chemietechnik

Wahlkreis 7 = Fachbereich Maschinenbau

Wahlkreis 8 = Fachbereich Elektrotechnik

Wahlkreis 9 = Fachbereich Raumplanung

Wahlkreis 10 = Fachbereich Bauwesen

Wahlkreis 11 = Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Wahlkreis 12 = Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie

Wahlkreis 13/14 = Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation sowie Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie, Theologie

Wahlkreis 15 = Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte

Wahlkreis 16 = Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie

Sollten nach dieser Zuteilung Studentinnen noch keinem Wahlkreis zugeordnet sein, so entscheidet darüber der Wahlausschuß bis zum 33.Tag vor dem ersten Wahltag.

(2) 27 Sitze werden auf die Wahlkreise nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei von der Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung Wahlberechtigten im Wahlkreis auszugehen ist.

(3) Jeder Wahlkreis erhält mindestens einen Sitz.

- (4) Die Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten darf je Wahlkreis um nicht mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten abweichen.
- (5) Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Höchstzahl, wird über die Verteilung des Sitzes auf die Wahlkreise durch Losentscheid der Wahlleiterin entschieden.
- (6) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis, der die Voraussetzungen des Abs.4 erfüllt, kein Sitz entfällt, so erhält dieser Wahlkreis einen Sitz desjenigen Wahlkreises,
- a) der vor dem Abzug eines Sitzes die kleinste Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweist und
 - b) der nach Abzug eines Sitzes noch die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt.
- Haben beim Abzug eines Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über den Abzug des Sitzes von den Wahlkreisen durch Losentscheid der Wahlleiterin entschieden. Ist das Verfahren nach Sätzen 1 und 2 nicht anwendbar, so ist die Anzahl der in diesem Wahlkreis zustehenden Sitze auf 1 (eins) zu erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Sitze im Studentinnenparlament entsprechend.
- (7) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis kein Sitz entfällt und in diesem Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert nach unten beträgt, so ist dieser Wahlkreis mit einem anderen Wahlkreis zu einem gemeinsamen Wahlkreis zu vereinigen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß fachliche Zusammenhänge gewahrt werden. Entscheidungen über derartige Zusammenlegungen von Wahlkreisen sind vom Studentinnenparlament im Benehmen mit den betroffenen Fachschaften zu treffen.

(8) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis so viele Sitze entfallen, daß in diesem Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert nach oben beträgt, so erhält dieser Wahlkreis so viele Sitze von anderen Wahlkreisen, bis die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt sind. Die so benötigten Sitze sind von denjenigen Wahlkreisen abziehen,

- a) die vor dem Abzug eines Sitzes die kleinste Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweist und
- b) die nach Abzug eines Sitzes noch die Voraussetzungen von Abs. 4 erfüllen.

Haben beim Abzug des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über den Abzug des Sitzes von den Wahlkreisen durch Losentscheid der Wahlleiterin entschieden.

Ist das Verfahren nach Sätzen 1-3 nicht oder nur teilweise durchführbar, so ist die Anzahl der diesem Wahlkreis zustehenden Sitze so lange zu erhöhen, bis dieser Wahlkreis die Voraussetzungen nach Abs.4 erfüllt. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Sitze im Studentinnenparlament entsprechend.

(9) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis so viele Sitze entfallen, daß in diesem Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert nach unten beträgt, so ist die Anzahl der diesem Wahlkreis zustehenden Sitze so lange zu vermindern, bis dieser Wahlkreis die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt. Die so freiwerdenden Sitze sind auf diejenigen Wahlkreise zu verteilen,

- a) die vor der Zuteilung eines weiteren Sitzes die größte Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweisen und

b) die nach der Zuteilung eines weiteren Sitzes noch die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllen.

Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten, wird über die Verteilung des Sitzes auf die Wahlkreise durch Losentscheid der Wahlleiterin entschieden.

- (10) Zu Beginn eines jeden Semesters hat der Allgemeine Studentinnen-
ausschuß (AStA) aufgrund der vorläufigen Studentinnenzahlen
dieses Semesters die Wahlkreiseinteilung zu überprüfen. Er
teilt dem Studentinnenparlament das Ergebnis unverzüglich mit.
- (11) Ändert sich nach diesen vorläufigen Zahlen die Anzahl der
Wahlberechtigten so erheblich, daß die Anzahl der in diesem
Wahlkreis auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten um
mehr als 40 vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der
auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten abweicht, so hat
das Studentinnenparlament im Benehmen mit den betroffenen
Fachschaften die Wahlkreiseinteilung durch Änderung dieser
Wahlordnung durch einfache Mehrheit neu festzulegen. Dabei
ist auf die Wahrung fachlicher Zusammenhänge Rücksicht zu
nehmen.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar in einem Wahlkreis sind die Mitglie-
der der Studentinnenschaft, die am 35. Tage vor dem 1. Wahltag an
der Universität Dortmund für eine den Wahlkreisen entsprechende
Abteilung oder einen den Wahlkreisen entsprechend zugeordneten
Studiengang oder ein entsprechend zugeordnetes Fach einge-
schrieben sind. Jede Studierende wird entsprechend ihrem ge-
wählten 1. Studienfach/ Studiengang einem Wahlkreis zugeordnet.
Sie hat die Möglichkeit, sich einem anderen Wahlkreis zuord-
nen zu lassen. Hierfür gelten die Fristen des §6 Abs.3 und 4
entsprechend.
- (2) Zweithörerinnen und Gasthörerinnen sind nicht wahlberechtigt.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und die Wahlleiterin.
- (2) Spätestens bis zum 38. Tage vor dem 1. Wahltag wählt das Studentinnenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen. Dabei ist nach dem Verfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studentinnenparlament zugrunde zu legen. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin und die stellvertretende Wahlleiterin.
- (3) Der Wahlausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen Studentinnenausschusses sowie Kandidatinnen können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen aus der Studentinnenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen sollen nach Möglichkeit die im Studentinnenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen können nicht Wahlhelferinnen sein.
- (4) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Der Wahlausschuß entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Vorsitzenden des amtierenden Studentinnenparlaments schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin; der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 6 Wählerinnenverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin stellt spätestens bis zum 31. Tage vor dem ersten Wahltag ein nach Wahlkreisen gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen und Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnenverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag muß der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin, daß sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. Gehen der Antrag oder die Erklärung nach Satz 3 nicht fristgerecht ein, erstellt die Hochschulverwaltung anstelle der Wahlleiterin das Wählerinnenverzeichnis und leitet es der Wahlleiterin bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerinnenverzeichnis wird spätestens vom 28. bis 14. Tage vor dem 1. Wahltag jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können bei der Wahlleiterin innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum 12. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studentinnenschaft bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 2. die Wahltag(e) (Mindestangaben)
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe (Mindestangaben)
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs

5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge und die Erklärungen nach § 8 Abs.7 eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge und der Erklärungen nach § 8 Abs.7 zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach § 6 Abs.4.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tage vor dem 1. Wahltag um 15.30 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß von einem von Tausend aller Wahlberechtigten zu dieser Wahl, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, daß sie die Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensfrau und eine Stellvertreterin benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin als Vertrauensfrau, die zweite als Stellvertreterin.
- (4) Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorschlag muß mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und die Matrikelnummern der Kandidatinnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muß aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Liste hochschulweit und die Liste in dem Wahlkreis heißt.

- (6) Die Wahlleiterin hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensfrau und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (7) Die Wahlleiterin entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- (8) Aus den Wahlvorschlägen bildet die Wahlleiterin die hochschulweiten Listen und die Listen in den Wahlkreisen. Die hochschulweiten Listen bestehen aus den eingereichten Wahlvorschlägen. Die Listen in den Wahlkreisen bestehen aus den Kandidatinnen der hochschulweiten Wahlvorschläge, die dem jeweiligen Wahlkreis zugeordnet sind.
- (9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen kann spätestens bis zum 17. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens jedoch bis zum 16. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§19) nicht aus.
- (10) Die Wahlleiterin gibt unverzüglich, spätestens am 8. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentinnenschaft bekannt unter Angabe, welche Listen hochschulweit und in den Wahlkreisen kandidieren.

§ 9 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum 14. Tage vor dem

1. Wahltag: Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind ämtliche Wahlunterlagen, insbesondere ämtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der ämtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin zuständig.
- (3) Für jeden Wahlkreis werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen. Über die Reihenfolge entscheidet die Wahlleiterin durch Los.
- (4) Für die zweite Stimme wird ein gesonderter Stimmzettel hergestellt. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen. Über die Reihenfolge entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung durch ein auf jedes der beiden Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Darauf legt die Wählerin beide Stimmzettel in genau einen Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

- (3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihren gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (Ausweis oder Führerschein) und den gültigen Studentinnenausweis vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wählerinnenverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerinnenverzeichnis und auf dem Studentinnenausweis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 12 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann auf einem entsprechenden Vordruck oder auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4.Tag vor dem 1.Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen mindestens einen Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Briefumschlag
1. ihren Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihre Stimmzettel
- so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.
- (4) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuß zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 14 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Um die Wahlsicherung zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen nötig:
- a) Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbeklebte Stellwände) muß geheime Wahl gewährleisten.
 - b) Je nach räumlichen Gegebenheiten muß eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreter dieser Gruppen informieren. Informationen der Wahlhelferinnen zum Wahlverfahren sind zulässig.
- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleiterin davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuß bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuß bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der Wahlleiterin und der Hochschulverwaltung mit.

DRITTER ABSCHNITT
STIMMAUSZÄHLUNG UND VERTEILUNG DER SITZE

§ 14 Stimmauszählung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. Für jeden Wahlraum

- die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen

2. für jeden Wahlkreis (Erststimme)

- die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,

- die auf alle Bewerberinnen einer jeden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,

- für jede Wahlliste getrennt die auf die Bewerberinnen entfallenden gültigen Stimmen,

- die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,

3. für jede hochschulweite Liste (Zweitstimme)

- die auf die ihr angehörenden Wahllisten entfallenden gültigen Stimmen,

- die auf die einzelnen Bewerberinnen entfallenden gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerinnenverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,

2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,

2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

- (4) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel für die Erststimme bzw. Zweitstimme, so ist nur einer für die Erststimme bzw. Zweitstimme zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel für die Erststimme gelten als ein ungültiger Stimmzettel für die Erststimme. Für die Zweitstimme gilt Entsprechendes.
- (5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin und der Wahlhelferinnen,
 2. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden (Erst- und Zweitstimme)
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel (Erst- und Zweitstimme)
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste (Erst- und Zweitstimme)
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin (Erst- und Zweitstimmen)
 8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin.

§ 15 Verteilung der Sitze in den Wahlkreisen

- (1) Die auf die Wahlkreise verteilten Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Erststimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Erststimmenzahlen zugeteilt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentinnenparlament vermindert sich entsprechend.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, das einen der in den Wahlkreisen vergebenen Sitze innehatte, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen hat. Hat diese Kandidatin bereits ein wahlkreisübergreifendes Mandat, so erhält sie das Mandat im Wahlkreis und verliert das wahlkreisübergreifende. Auf der hochschulweiten Liste rückt dann eine Bewerberin entsprechend den Regelungen § 16 Abs.4 nach. Ist die Wahlliste in einem Wahlkreis erschöpft, so rückt diejenige Bewerberin nach, die nach dem Nachrückverfahren in § 17 Abs. 4 den Sitz erhält. Bewerberinnen, die bereits nach § 16 Abs.1 ein Mandat erhalten haben, bleiben unberücksichtigt. Ist auch die hochschulweite Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentinnenparlament vermindert sich entsprechend.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 16 Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze

- (1) Zur Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze auf die universitätsweiten Listen bestimmt der Wahlausschuß zunächst die Summe der Stimmen, die für jede der in den einzelnen Wahlkreisen kandidierenden Wahllisten, die einer universitätsweiten Liste angehören, abgegeben worden sind (bereinigte Gesamtstimmenzahl).
- (2) Von den 51 insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder universitätsweiten Liste rein rechnerisch so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden bereinigten Gesamtstimmenzahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zustehen (Zuteilungszahl). Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere universitätsweite Listen die gleiche Höchstzahl, wird über die Verteilung des letzten Sitzes auf die Listen durch Losentscheid der Wahlleiterin entschieden.

§ 17 Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze

- (1) Zur Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze auf die hochschulweiten Listen bestimmt der Wahlausschuß zunächst die Summe der Zweitstimmen, die diese Listen erhalten haben.
- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder hochschulweiten Liste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Zweitstimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zustehen (Zuteilungszahl). Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere hochschulweite Listen die gleiche Höchstzahl, wird die entsprechende Anzahl von Überhangmandaten eingerichtet. Von der Zuteilungszahl jeder hochschulweiten Liste ist die Anzahl der Sitze abzuziehen, die ihre Fachbereichslisten bereits nach § 16 bekommen haben. Diese Differenz heißt Restzahl. Jede hochschulweite Liste mit positiver Restzahl erhält die dieser Restzahl entsprechenden Ausgleichsmandate.
- (3) Die Sitze auf jeder hochschulweiten Liste werden nach der Anzahl der Zweitstimmen der einzelnen Kandidatinnen vergeben, wobei die Kandidatinnen, die bereits ein Mandat nach § 16 erhalten haben, nicht berücksichtigt werden.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, das einen wahlkreisübergreifenden Sitz innehatte, so rückt die Bewerberin dergleichen Liste mit den nächstmeisten Stimmen nach, wobei die Bewerberinnen, die bereits ein Mandat nach § 16 erhalten haben, nicht berücksichtigt werden.

VIERTER ABSCHNITT
BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES
WAHLPRÜFUNG, ZUSAMMENTRITT DES
STUDENTINNENPARLAMENTS

§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin öffentlich innerhalb der Studentinnenschaft bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuß.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte Studentinnenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studentinnenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuß; § 74 Abs. 7 WissHG findet Anwendung.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzubestimmen.

- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentinnenparlamentes unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 20 Zusammentritt des Studentinnenparlaments

Die Wahlleiterin hat das gewählte Studentinnenparlament unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 20.Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleiterin leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden des Studentinnenparlaments.

FÜNFTER ABSCHNITT

VERWALTUNGSHILFE; AUFSICHT UND SCHLUBVORSCHRIFT

§ 21 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studentinnenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
1. Räume oder Flächen bereitstellt
 2. Auskünfte erteilt
 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt
 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.

- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Abs.1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studentinnenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Abs.1 werden nicht erhoben.

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch das Rektorat mit Wirkung vom 19.5.89 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 13.9.1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr.9/82 vom 17.9.82), zuletzt geändert am 6.5.1988 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/88 vom 9.5.1988), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 10.01.89 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund vom 24.5.1989.
AZ.: 1-2603/IV.

Dortmund, den 24. Mai 1989

Die Studentenschaft der Universität Dortmund
Der Allgemeine Studentenausschuß

Jochen Vierkötter
(Vorsitzender des AStA)

Martin Pfennig
(Finanzreferent des AStA)

**B e n u t z u n g s o r d n u n g
für die Bereichsbibliotheken
der Universität Dortmund
vom 28. April 1989**

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen
Nr. 4/89 vom 10.5.1989

Die in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/89 vom 10.5.1989 erfolgte Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Bereichsbibliotheken der Universität Dortmund vom 28. April 1989 enthält in der Präambel einen Fehler.

Die Präambel lautet richtig:

"Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV.NW. Seite 144) hat die Universität Dortmund folgende Benutzungsordnung für die Bereichsbibliotheken beschlossen:"